Marineverordna

Berausgegeben vom Reichs-Marine-Umt.

48. 3abraang.

Berlin, den 15. Juli 1917.

Mr. 16.

Gebrudt und in Bertrich bei E. S. Mittler & Cohn, Rgl. hofbuchhandlung in Berlin SWee, Rochftr. 68-71. Der Breis bes Jahrgange beträgt 4,00 ..., vierteljahrlich 1.00 Man abonniert bei allen Boftamtern und Buchbandlungen. Beim Berfauf eingelner Rummern bes Marineberordnungeblattes wird jedes Blatt mit 5 Bfennig berechnet

3nhalt: Berordnung, betreffend Abanderung ber Brifenordnung bom 30. Ceptember 1909. G. 199. - Befanntmachung uber die Bestimmung bon Musführungsbehörben und ben Erlag bon Bestimmungen gur Durchführung ber Unfallberficherung bon Tatigfeiten im baterlanbilden Diffsbienft im Ausland. Bom 2 Juni 1917. C. 202. — Raptinlationen. C. 204. — Refilegung angetriebener Minen und Jahlung einer Belohnung. C. 206. — Rapport-5. 206. - Gijenbahnbeforberung ber Dedoffigiere. G. 207. - Gerate- und Rerbrouchomittels (Materialieus) rechnungen uftb. S. 207. — Surgebrauch in Teplis. S. 207. - Berbot ber Mitnahme bon Argneien aus Dentichland jur Bivilperfonen in ben befehten Gebieten. G. 208. - Berfonnlveranderungen. G. 208.

Nr. 194.

Berordnung, betreffend Abanderung ber Prifenordnung vom 30. September 1909.

In weiterer Bergeltung ber von England und feinen Berbundeten abweichend von der Londoner Grifarung aber bas Seefriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige 3ch für ben gegenwärtigen Krieg Die nachstehenden Abanderungen ber Brilenordnung pom 20. Sentember 1909 fowie ihrer Bufabe vom 18. Oftober, 23. Rovember und 14. Dezember 1914. pom 18. April 1915, pom 3. Juni und 22. Juli 1916 und pom 9. Januar 1917.

Die Riffern 21, 23 und 27 erhalten folgende Faffung: 91 914 Ariegefonterbande merben bie nachftebenben, unter ber Bezeichnung abiolute

Ronterbande begriffenen Gegenftanbe und Stoffe angefeben: 1. Raffen jeber Art, mit Ginichluft ber Baffen fur fportliche Amede, ihre Beftanbteile fomie

swiftenerzeugniffe, Die gu ihrer Sperftellung geeignet find;

2. Geschoffe, Rartufchen und Batronen jeber Art, ihre Bestandteile fowie Zwischenerzeugniffe,

bie ju ihrer herftellung geeignet find; 33 Schiefnulper und Sprengftoffe ieber Art. Rauch- und Leuchiforner, Brandmaffen, Gad. fampfmittel, und Stoffe, Die gu ihrer Berftellung geeignet find, einschlieglich: Galpeterfaute und igipeterfaure Salze icher Art. Ammonial, Ammoniafmaffer, Salmiof, Ammoniumiglie: Schwefel. Schwefelbiorub, Sulfite und Thiofulfate, Schwefelfaure, rauchende Schwefelfaure (Oleum). Schwefeltoblenftoff; Gifigfaure, effigfaure Calge (Agetate), g. B. effigfaures Ralgium (Graufalf); Gifigather, Ameijenfaure und ameifenfaure Salge, Ameifenather, Schwefelather; Meton; Rifint. und Methnialtohol, Sprit, Sulfitiprit, Solgacift rob, Allohole jeder Art und beren Derivate, fowie die barque gewonnenen Erzeugniffe; Sarnftoff; Sarge und Sargprodufte, Rampfer und Terpentin (Ol und Geift); Ralsiumfarbid; Enan und feine Berbindungen: Phosphor und feine Berbindungen; chlorfaures und überchlorfaures Ratrium, Barium und Ralzium; Chlor, Chlorhydrin; Brom; Phosgen (Karbonnichlorib); Binnchlorid; Cuedfilber; Afphalt; Erdpech; Bech; Terr mit Einichluf von Holgteer, Solgteerol; Bengol, Toluol, Aylol, Colvent Raphtha, Phenol (Sarboljaure), Arefol, Raphthalin sowie beren Mifchungen und Derivate: Aniin und feine Derivate: Glagerin: Manganbiorub; Oralfaure und gralfaure Galge:

4. Geldütrobre, Lafetten, Broben, Munitionswagen, Reldfüchen, Badofenwagen, Brovientmagen, Relbichmieben, Scheinwerfer, Scheinwerfergerat und ihre Bestandteile; 5. Entfernungemeffer und ihre Beftanbteile;

6. Doppelaldier, Fernrohre, Chronometer, nautifche und artilleriftische Instrumente aller Urt; 7. Rleidungs- und Ausruftungeftude von erfennbar militariicher Art;

8. Sattel. Rug. und Badtiere, jest ober fünftig für ben Rriegsgebrauch geeignet; 9. militarifches, ale foldes fenntliches Beidirr jeber Art:

10. Lagergerat und feine Beitanbteile:

11. Bangerplatten:

- Stahl- und Gifendraht; Stacheldraht, fowie die ju beffen Befeftigung und Berichneibung bienenden Berfzeuge;
- 13. Bleche, persinnt ober persinft: 14. Rriegeschiffe und sonftige Kriegesahrzeuge sowie folde Bestandteile, Die nach ihrer befonberen Befchaffenheit nur auf einem Rriegefahrzeuge benutt werben fonnen; Schiffs. Littine uno Suffhoultable.

15. Untermaffer. Schallfignal-Apparate:

- 16. Luft- und Alugfahrzeuge aller Art, beren Beftanbteile fowie Bubehörftude, Gegenstänbe und Stoffe, Die jur Luftichiffahrt ober ju Rlugzweden brauchbar find; Golbichlagerhaut;
- 17. photographifche Artifel; 18. Berfreuge und Borrichtungen, die ausichliehlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Baffen und Rriegematerial beftimmt find;
- 19. Drehbante, Mafchinen und Wertzeuge, Die bei ber herstellung von Kriegsmunition gebraucht werben;

20. eleftrifche Artifel, geeignet für Kriegsgebrauch, und ihre Bestandteile; 21. Grubenhola mit Ginichluft rober und wenig bearbeiteter au Grubenhola beftimmter Bolger,

- fpanifches Rohr, Bambus, Rort, einschließlich Rortmehl; Roblen, Role, einschlieftlich Bechtole und Betrolfofe; Retortengraphit;
 - 23. Flache, Sanf, Jufe, Ramie, Espartogras, Rolos, Rapod, Bflangenfafern jowie baraus bergestellte Garne und Seilfaben:
 - 24. Bolle und Tierhaar aller Art, beren Berarbeitungoftufen bis zum Garne einschliehlich, und beren Abfalle bei ber Berarbeitung:
 - 25. Robbaumwolle, Baumwolliafern (linters), Baumwollabiälle, Baumwollaarne, baumwollene Stoffe: Lumpen, Stoffabfalle und Runftboummolle: 26. Gaffer und Befalter aller Art und ihre Beftanbteile:
- 27. Gold, Gilber, Papiergeld, Effesten, begebbare Sandelspapiere, jede Art von Scheeds, Tratten, Bahlungsauftrage, Gewinnanteilscheine, Bind und Rentenscheine, Rredit. überweifungs, und Avisbriefe, Gutichrift, und Belaftungsanzeigen ober andere Urfunden, Die fei es in fich, fei es nach einer Bervollftanbigung ober auf Grund einer Sandlung bei Empfängers jur Abertragung von Geldwerten, Rrediten ober Offelten ermachtigen, eine foldte bestätigen ober mirtfam machen
- 28. Bummiraber für Rraftfahrzeuge, fowie alle Gegenstande und Stoffe, Die besonders bei ber herftellung ober Reparatur von Gummirabern verwendet werben;
- 29. Rauticut (einschlieglich Robfauticut, Rauticutabfalle und wiedergewonnener Rauticut, Rautichuflöfung und .teig ober irgendwelche anderen fautichufhaltigen Rubereitungen, Balata und Guttapercha fowie folgende Gorten von Rautschut, nämlich: Borneo, Bugnute, Jelutong, Balembang und alle anderen fautichuthaltigen Stoffe); ferner Gegenftanbe, Die gang ober jum Zeil aus Rautichuf bergeitellt find;

30. Mineralole (einschlieglich Erbole, Betroleum, Bengin, Naphtha, Gafolin);

31. Schmierftoffe;

- 32. Gerbstoffe aller Urt einschlieftlich Quebrachohols und ber beim Gerben gebrauchten Ertrafte; 13. Rindvieh., Buffel. und Rokhaute; Ralb., Schweins., Ricgen. und Bilbhaute; ferner Leber. augerichtet und nicht gugerichtet, fofern es brauchbar ift fur Cattlerei, Beichirt, Militarichubieug ober militarifche Befleibungsftude; Treibriemen, bubraulifches Leber und Bumpenleber ;
- 34. folgende Erze: Bolframerze, Molobbanerz, Manganerz, Nidelerz, Chromerz, Binferz, Bleierz, Samatiteisenerz, Bartte sowie beren Abbrande, Aupfererze, Kadmiumerx, Bangbiumera, Robaltera:

- 35. Aluminium, feine Legierungen und Berbindungen, Tonerde, Baugit;
- 36. Arfen und Antimon fowie beren Berbindungen:
- 37. Feldingt; Borax, Borfaure und fonftige Borverbindungen; borbaltige Erben und Mineralien (Borgrfalf, Borggit); 38. folgende Metalle: Bolfram; Molybban; Banabium; Ridel; Celen; Robalt; Samatitrob. eifen: Mangan und feine Legierungen; Rupfer und feine Legierungen; Binn; Blei; Binf;
 - Radmium und feine Legierungen; Birtonium, Cerium, Thorium, ihre Legierungen und Berbinbungen; Rirfonerde, Monagitfand; Blatin, Demium, Ruthenium, Rhobium, Ballabium, Bribium, ihre Legierungen und Berbindungen; 39. Gifenfegierungen, einschlieglich Bolfram-, Mangan-, Banabium-, Chromeifen: Gifen-
 - nerbindungen; 40. 3folierungematerial, rob und bearbeitet;

 - 41 Geibe jeber Art und Die aus ihr verfertigten Geibenwaren; Geibentotone; funftliche Geibe und die aus ihr verfertigten Geibenwaren;
 - 42. Bachfe aller Art; Gettfaure; 43. Quillajarinbe;
- 44. Tall, Schmirgel, Norund, Rutborundum und alle anderen Poliermittel, natürliche und fünftliche, sowie die aus ihnen verfertigten Baren; Diamanten fur ben Industriegebrauch:
 - 45. 20bumin;
 - 46. Glas und Glasfachen jeber Art: Rlaichen jeber Art: 47. Ralf, Rreibe, Chlorfalf, Bleichpulver, Coba und Abnatron:
 - 48 Strontium- und Bariumfalze;
- 49. Anochentoble;
- 50. Graphite jeber Art, in Studen ober gemablen; Graphittiegel und beren Scherben. Atchefongraphit, Gleftroben und beren Refte.
- 933 9ff6 Kriegefonterbande werden folgende für friegerifde wie für friedliche Zwede permenblogren, unter ber Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenftanbe und Stoffe angefeben:
 - 1. Lebensmittel;
 - 2. Surgae und Ruttermittel jeder Art; ölhaltige Samereien, Ruffe und Rerne; ticrifche, fifch. und pflantlide Cle und Rette, auger ben ale Schmiermittel geeigneten, und nicht einbegriffen flüchtige Cle; Defe; 3. folgende Gegenstande, fofern fie fur ben Rriegsgebrauch geeignet find: Rleibungsftude.
 - Bleiberftoffe. Schuhmert, Relle und Belamert, Die für Rleibung, Stiefel und Schuhe benutibar find: 4. für ben Krieg verwendbare Fabrzeuge aller Art und ihre Bestandteile famie Jubehar ing.
 - befondere alle Araftfahrzeuge; 5. festes und rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funten- und Telephonmaterial;
 - 6. Teuerungsmaterial, ausgenommen Bohlen, Rofe und Minerolole:
 - 7. Sufeifen und Soufiduniebegerat: 8. Glefdirr. und Sattelgeug;

 - 9. Schiffe, Boote und Bafferfahrzeuge ieber Art, Schwimmbode und Borrichtungen für Trodenbode fowie ihre Beftanbteile;
 - 10. Rement: 11. Soller feber Art, rob oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gefagt, gehobelt, genutet). ausgenommen Grubenholz ufm. (fiebe Biffer 21 libe, Rr. 21):
 - 12. Schmamme, rob ober bearbeitet: 13. Leim Gelatine und Stoffe, die zu ihrer Serftellung gebroucht merben:
 - 14. Geife: 15. Schiffebodenfarben; 16. Pad:
 - 17. Rupfervitriol;
 - 18. Drehbante fowie folche Maschinen und Bertzeuge, die vorwiegend gur Ansertigung und Musbefferung von Baffen und Rriegsmaterial gebraucht werben.

- 27. 216 Rriegsfonterbande fonnen bie nachftebenben Gegenftanbe nicht erflart merben:
- 1. Sopfen; 2. Sörner, Anochen und Elfenbein;
- 3. natürlicher und fünftlicher Dunger, foweit nicht bestimmte Stoffe ausbrudlich als Routerbande erflart find:
- 4. Erbe, Steine mit Einfchluß bes Marmors, Ziegelfteine, Schiefer und Dachziegel; 5. Bapier und die au feiner Gerftellung aubereiteten Stoffe, fomeit nicht beftimmte Cioffe
- ausbrudlich als Ronterbande erflart find; 6. Farbe, mit Binichluß ber ausichlieblich zu ihrer Berftellung bestimmten Materialien, aus genommen Schiffsbodenfarben; Firnis; 7. ichmefeljaures Ratron in Ruchen:
- 8. Spesialmafdinen fur Landwirticaft und für Buchbruderei:
- 9. Ebelfteine mit Ausnahme ber fur ben Induftriegebrauch greigneten Diamanten; Salbebelfteine, Berlen, Berlmutter und Rorallen:
- 10. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Tafchenuhren, auger Chronometern;
- 11. Mobe- und Galanteriewaren; 12. Febern aller Art;
- 13. Gegenstande gur Wohnungseinrichtung und gum Bohnungsichmude; Bureaumobel und Bureauhehart.

Dieje Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Berfundung in Rraft. Gegeben Großes Sauptquartier, ben 25. Juni 1917.

(Siegel) Wilhelm.

pon Capelle.

Berlin, ben 10. Juli 1917. Norftebenbe Allerhöchfte Berordmung wird bierburch gur Kenntnis ber Marine gebracht. Bur die im "Geefriegorechtlichen Cammelheft" befindliche Brifenordnung werden fur Die Pauer biefes Rrieges gultige Dedblatter berausgegeben.

Der Staatsfefretar bes Reiche-Marine-Umte.

3n Bertretung A. IV. 7540. debbinabaus.

Mr. 195.

Befanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörben und ben Erlag von Bestimmungen gur Durchführung ber Unfallverficherung von Tatiateiten im vaterlandifden Silfebienft im Musland. Bom 2. Juni 1917.

Muf Grund bes \$ 10 Mbi. 2 Mr. 2 und bes \$ 19 ber Berordmung über Berficherung ber im paterlanbifden Silfebienit Beichäftigten vom 24. Februar 1917 - Reiche Gefenbl. @ 171 - beftimme ich mit Birfung pom 6. Desember 1916 folgenbes:

§ 1. Musführungsbehorbe für die Unfallverficherung von Tätigfeiten im vaterlandifchen Silfs-

bienft im Ausland, die burch Abf. 1 des S 10 a. a. D. der Unfallverlicherung unterftellt find, ift 1. für die nicht einer deutschen Herresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung ober Reichs-Bost- und Telegraphenverwaltung unterstebenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und fur die augerhalb bes Generalgouvernements gelegenen, jum Ge-Schäftsbereiche bes Bermaltungschefs beim Beneralgouvernement gehörenben Betriebe

ber Bermaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschem Herresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung ober neichs-Best und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des General-gouvernements Barticou

ber Bermaltungschef beim Generalgouvernement Barichau.

§ 2.

- 2. Bei Berechnung bes Jahrebarbeitsverbienftes, ber für die Unfallentschädigung von Betriebsbeaunten maßgebem ift (§ 10 Ab. 2 Rr. 3 a. a. D.), gesten als die betriebsübliche Jahl ber Arbeitsbage fiels 300 Abreitsbage.
- der Arbeitstage stets 300 Arbeitstage. 3. Gegen Etrasssessischer der Aussührungsbehörden (§ 1) aus Grund des § 10 Abs. 2 Rt. 5. a. a. D. in Kerbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beidmerde an das
- wei eine eine erheiten Bezüge betwergeben. Die Interenderen ind verpfliche, dem Generale bie Bücker und Liften an Ort und Seile jur Kinfigt verpflicen. Die Ausführungsbehörben innen in jur Erfällung biefer Pflicht durch Gelöftrafen bis ju 300 Met anhalten.
 Die Richberrikummis eines Internedmers gilt § 887 Cah 1 der Richberrichrungs-
- ordnung entsprechend. Auf Beschwerden entscheidet bas Oberversicherungsamt (Beschluftammer) endgültig.
- 5. Die nach der Reichsborficherungsordnung den Genossenschaftsoorsichnden zustehende Besugnis zur Verfassung von Gelöftraften gegen Unternehmer und ihnen Gleichgestellte gilt für die Ausführungsbeschoften (2) untprechend. Auf Beschwerden gegen Straffelichungen entschebet das Deerverscherungsdamt (Beschlussammer) entspättig.
- 6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Gelditrafen fliesen in die Meichelasse. 7. Das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ist im Rechtsmittelversahren auch danu aus-
- dieglich geschaften Berothungs. Der bezeichnet wir der bereitung und vorläuserterer dass dam ausfahren der Berothung. Der bezeichneten Berothung. Der Beschaperben handelt (§ 10 Abs. 2 Rr. 9 der bezeichneten Berothung).

8. Im übrigen tönnen — unbeschabet der Besugnis des Reichstanzlers — die Ausfübrungsdehäeden (§ 1) weiter Bestimmungen zur Durchstrumg der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Kr. 2, § 19 der bezeichneten Berodhung) erlossen.

Berlin, den 2. Juni 1917,

Der Stellvertreter bes Reichstanglers.

Dr. Belfferich.

Berlin, ben 9. Juli 1917.

Borftehenbe Befanntmadjung (Reichs-Gefesblatt 1917 Seite 479/480) wird hiermit gut Kenntnis der Marine gebracht. (Bergleiche auch Marineverordmungsblatt vom 15. Marz 1917 Nr. 78 Seite 71 file 75)

Der Staatefefretar bes Reiche-Marine-Mints.

Im Auftrage. Heffe.

F. III. 17631.

Nr. 196. Kapitulationen.

Berlin, ben 6. Suli 1917.

Deti

Bei Kriegsbeginn bestehende Kapitulationen.
 Mit denignigen früheren Kapitulanten, derem Kapitulation während des Krieges abgelaufen ist, find, falls sie wieder fapitulieren wollen, im Einnerenignen mit dem Asammatinistell neue Kapitulationen stromgescht nach Anlage 28 der D. B. um mindeliens ein Jahr abgufchlirsen und voor Moland dere Steinunktes seknickten um ein weiteren Sahr u. E. um verlängeren.

II. Bor bem Rriege für einen ibateren Reitpunft abgeichloffene Rapitulationen.

Unteroffigiere umb Gemeine, die vor dem Kriege für einen späteren nach Kriegebeginn liegenden Zeitpunft eine Kapitulation abgefähoffen haten um dei Ausderach des Kriegeb demgemäß nach nicht Kapitulanten waren, gesten im beyan auf Gebührmiste als Kapitulanten, waren, einer nie über despätige aftise Kriedensdeinstgeit himaus satjächlich aftisom Militärbienst, wogu auch der Kriegebeinst technich, etelliet laben.

Bei ihnen ift also nach Ziffer I zu versahren. Ihre Gebührniffe regeln sich dann nach Ziffer VIIIa.

111. Rene Rapitulationen mabrent bee Arieges.

- b) Erste Anpitulationen sind nur mit solden triegöverwendungsfähigen Mannichasten abguichließen, die ihre gesehliche altime Dienstyckt erfüllt haben. Solde Anpitulationen sind nach den für den Arieben gilligen destimmungen (Anlage 28 der S. B.) abussähissen.
 - c) Reue Rapitulationen follen in Birtfamfeit treten:
 - 1. Bei Mannfahften, bie beeris vor Ausbruch bes Krieges über aeftehliche aftine Denftyfiche erfüllt hatten, mit vom Tage ber Beichfügung ber Auspinlationsverfendung. Sollte infolge ber Kriegiserballniffe bie beehfaftigte Bestätigung einer Kaptilulation unstandgumweite unterübleren eine, ist im Jaweifel bie Antichefung bes Selantsferträss bes Reichs Marine-Mmts einzuholen, ob ber Betreffende bennoch als Kaptilulant anuelbem ift.
 - 2. Bei anderem Mannishaften frühestenst mit dem Tage, an dem sie nach ihrer geiehlichen, altiven Friedensdeinigeit bei Berechnung nach Zage, ein ober der Jahre alftigen bient hoben. (Rire die von Wusbend des Artages Gingstellten ihre ihre jedoch § 7.1 in Berbindung mit § 15.1 der Behrerbnung umb § 16, 2b der Martinerdnung.) Wesen der ehemalisen Schiffeinungen iste 8 i.6.6 der Martinerdnung.
 - Sier- und Mehrichigfreiwillige gelten nach Ablauf der gefeslichen aftiven Dienstpilicht für die Dauter der freiwillig übernommenen Dienstzeit als Kapitulanten ohne Abschlußeiner besonderen Kapitulationsverhandlung.
- d) Ben dem Tage ab, we die Angitulation in Wirfamfeit tritt, sinden alle Bestimmungen für Kapitulanten auf die Kriegskapitulanten Ammendung, sinsischtlich der Gebührnisse also auch mit den sir die Friedensslapitulanten gellenden, Emschaftungen.
- o) Den Mamischaften, die im Laufe des Krieges jum erstenmal eine Kapitulation eingehen, wird die die dahin abgeleistete Diensteit angerechnet. f) Die auf Grund der Berfigung vom 27. Juni 1915 — A. Ic 4217 — und später
- obgefchloffenen ersten Kapitulationen besalten mit der Wohgabe ihre Gältigfeit, das als Beginn ber Birffmurtt der Sag der Bestätigung gill. Bei Leuten, die ihre alficie Zeinfgeit erif päter vollender haben, ift nach Jiffer III. e 2 zu verfahren. Die Repitulationsverhandlungen und Kammurollen ind mit einem enstiereckenden Bermerl zu vereichen.

IV. Bahrend bee Rrieges mit ehemaligen Rapitulanten abgeichloffene neue Rapitulationen.

Bei den mäßrend des Krieges eingegegenen ofermaligen Annitatunen rechnet die Kriegebientigkeit nur damm dals Anpitulationstyrit, menn einen neuer Anpitulation formgerecht abgefolichfein und im Weiffanmleit getreten ilt. Mit bietem Zichpuntl fommet die die deutsch im Freisen und Kriegeabgefolichte Dientigkeit (affitien Dientigkeit, Anpitulantengeit, Kriegebleuftgeit) für die Erwerbung der Aublagen (fiede Zichreform) der Sonibertogungsbeigenes und der Zichrefpratien in Attrechung.

V. Bu I bis IV.

Ein Rapitulationsverställnis, das beim Beginn des Arieges bestand ober möhrend des Arieges entstanden ist, gill auch often ausdrüftliche Berlangerung als in Wirssamsteil geblieden; baldbig schriftliche Feitlequng ist angustreben.

VI. Beiterbeftehen ber Rapitulationen bei Ariegobeichabigung.

Mt eine Seltung ber Sogiritationem auß befenderen Grimben mißt ansgezigt, 3. Be. in Unterfijigten aber Gemeinen, beren Sogiritation mit debesild verlängert nechen som, meil ei nech unbefinmet ift, ob ihre Beidrium; in ber Warine intolog Striegdo-faßblugun wöglich ien meh, unbefrimmt ift, ob ihre Beidrium; in ber Warine intolog Striegdo-faßblugun wöglich ien mith, ober meil itter Statleifung megen Kriegdo-faßbung mit Buffelt iftelt, to getten beide mith, ober meil sich ist entstellt mit Statleifung wegen Kriegdo-faßbung mit Buffelt iftelt, in getten bei der Griffiger oder Gemeinen bis ju ihrer Untalang ober bis zur ausbridfischen Bismag bes Anptiu-leitsnerechtlimfiger ein Stagnitung vergen in Die Gedebürmit recht in ihn auß giffer VIII.s.

nerforgungsscheine der Freise Rapitulanten das Erdienen der Dienstprämie und des Jivilversorgungsscheine zu ermöglichen, ift, soweit dies deren Bänsichen entspricht und eine neitere Apptitulation bei der Demodifinachung bestättnoertet werden sann, von einer Entschipung abgusjeche.

VII. Bergichten auf Berlangerung ber Rapitulation.

Zhem Agpitulatien (eißt) eber ber Maninetel ausbindlich auf Berlängerung ber Aupitulation verjahreten mb bas Royalitationsverjahren aus biefem Grunde in gedier erführ mitt, der sem leigteres aus einem anderen Grunde (g. 3. negen fetzerieher höherber bei Agbitum) der Ethigale Per Kentralitationsjerie dieblich in zurehn bie Kentreilen nichte bei der Kentreilen nicht werden der Kentreilen kannt der Kentreil

VIII. Gebührniffe.

- a) Bei Rapitulationen, die nach verfehrndem als Fortsfetung der Friedenslapitulation ober als eine scham im Frieden eingegangene Rapitulation gelten, werden die Rapitulanteningschüftmisse ummterberchem wir im Frieden gegablt. Die Dienslässtaging wird sieden nach gegablt, das die Bernflässtaging wird sieden nach gegablt, das Wartine (R. G. E. B.) gewährt, alle im Kriegen nicht neiter erhöbt.
- b) Benn Rapitulationen, die ju Beginn des Arieges noch bestanden, nach ihrem Alslauf nicht erneuert werden, follen die Appiralientengebührnige finisch jest. Die leben jedoch mit der Wirflamstei einer neuen Rapitalienion in sollen luftungen wieder auf. Die Bentleitstejlulge wird mit dem zuselt jahlbar gewesenen Betrage wieder gewährt, jedoch nicht weiter erhöht swie au. d.
- vous g. 1. a). 302 Mannifanften, die früher Rapitulanten geweien, aber ichen im Ariebé'n wieder vous die die Mechalinis ausgeführen (entaljen) weren, gilt vom der Wirfanden einer neten Repitulation des auter die Gestget uni der aus § 4.6, 12 der Ariebon-Gestlehungsberoffmit (B. 38. 39, 16) ergebenden Ginfafrintung. Sodold die nach den vollen Sientflichern (§ 4.5, 12): 5. 39, 30, 16), ergebenden Ginfafrintung.
- d) Bei er firm ligen Kapintalimen werben Anzimtantengebürmist einschlichtlicht wird.

 und Stellengulagen von der Stelfamsteil ab gelbber. Die Demitatengulage und jedoch unt mit dem niederigten Sache gewährt und im Kriege nicht erhöht. Das Kentintalinshandspald bei der Wattenfeinberteie mit erft nach dem Ariese absilier.

--- 20

e) Die Gewährung ber Kapitulantengebührniffe schlicht ben Anspruch auf die Gewährung von Familienunterfüßungen durch die Lieferungsverbande aus.

Entgegenstehenbe frühere Entscheidungen werden aufgehoben. Die Borichriften werben geanbert merben.

Der Staatsfefretar bes Reichs. Marine Umts.

A. Ib. 12926/16.

n. Conelle.

Nr. 197.

Festlegung angetriebener Minen und Bahlung einer Belohnung.

Berlin, den 5. Juli 1917. Für das Restlegen einer angetriebenen seindlichen Mine, bei der die Gesahr des Wiederabtreibens

beftand, durfen den beiteligien Militärperfonen ², der gemäß Marineveredmungsblatt für 1917 Seite 180 Nr. 189 julidadigem Belohumg gegabit merben, wenn die Mine tatfachlich debenden den Belig der Marineverwaltung gefangt ist. Des erföllige Drittle der Releinung derfühl de Berfonal, netligie die Mine entischerft hat. Für des des Feitlegen angestiedener deutscher Minen lann eine Belohumg nicht ge-

möhrt merden.

Der Staatsfefretar bes Reichs-Marine-Amts. In Bertretung.

B. 1X, 4010.

Kraft. Nr. 198. Rapportführuna.

Berlin, ben 1. Juli 1917.

Die durch Vermitselung bes Camitätsdamts einer militärischen Ruranflalt überwiesenn Offiziere ufm bie bis dahin weder in Behandlung eines Legaretts gewechen sind, nach Istaula zum Auszehraud beuntragt haben, sind rapportlich als "Beurlaube" — nicht als "Krant" zu führen. Nach Maßache ber Berfäusinnen wom

11. April 1917 CV. III. 5620 (Marineverorbnungsblatt Seite 107 ff.)
31. Mai 1917 CV. II. 7888 (Marineverorbnungsblatt Seite 178/179)

find ihnen für bie Sin- und Rudreife Militärfahricheine auszuftellen.

Der Stagtafefretar bes Reichs Marine-Amts.

In Bertretung.

CV. III. 8123.

Dr. Schramm.

- 207 -

Rr. 199. Gifenbahnbeförderung der Decoffiziere.

Berlin, ben 8. Juli 1917,

Dechoffigiere können in Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militär- und Marinetransporten (vgl. § 30,5 der Militär-Transport-Ordnung) die 2. Wagentlasse benuhen.

Der Staatsfefretar bes Reichs-Marine-Umts.

In Bertretung.

CV. II, 10187. Dr. Schramm.

Nr. 200.

Gerate- und Berbrauchsmittel (Materialien-)rechnungen ufw.

Berlin, ben 11. Juli 1917.

Die won dem Armedentieren dem Archemungsfose des Deutst fern Reichs mit dem 3 abrecegeld-Reichsdampfellen um Brugseldere dem nung einergendem Gestelle um Sertenachmeinen Seiter und dem 1 dem

Die Rechnungslegung ber Berften, Torpedowerfftatt und Depots wird hierburch nicht berührt.

Der Staatsfefretar bes Reichs-Marine-Umts.

C. U. 1/9866. In Bertretung.

Kriegsministerium. Sanitäts-Departement

97r. 6960/5, 17, S. 1.

Nr. 201.

Rurgebrauch in Teplig.

Berlin, ben 12. Juni 1917.

Für die jum Aurgebrauch in Teplig sich ausstaltenden reichsdeutschen Offigiere, Beaunten ufm. ind im Ginvernehmen mit dem mit der Aussichen und einer Diffigier und dem leitenden Arzis destenden der ausgenetien Berdelungsmörtigsch unglieftellt worden, denen alle Offigiere Beamit unt, die im Königlich Bruchsichen Militär-Addeniphint oder im Königlich Sachsichen Militär-Addeniphint oder im Königlich Sachsichen Militär-Badelagarent Zeich Aufmahr gefunden absein, unterwarten sind

Sierbei wird bemerkt, bag alle im Geeresdienst siehenden Offiziere ufm., die gum Gebrauch einer Babelnt in ben reichsbeutschen Militär-Babehaufern in Teplit Aufnahme finden, Uniform gut tragen faber.

3m Auftrage.

Berlin, ben 4. Juli 1917.

Borftefenber Erlag wird amede gleichmakiger Beachtung gur Renntnie ber Marine aebracht.

Der Staatsfefretar bes Reichs-Marine-Amts.

In Beriretung.

G. II 9775 Uthemann.

Nr. 202. Berbot ber Mitnahme von Argneien aus Deutschland fur Rivilperfonen in ben

befetten Gebieten. Berlin, ben 6. Juli 1917. Rach ber Seimat tommandierten ober beurlaubten Marincangehörigen ift es verboten, Argneien ufm. aus Bivilapotheten gu entnehmen, um fie an Bivilperfonen in ben befehten Gebieten abzugeben.

Die Berforgung ber Bivilbevollerung in ben besetten Gebieten mit Argneimitteln ift anberweitig Der Staatsfefretar bes Reichs-Marine-Amts.

In Bertretung

Uthemann. Berfonalveränderungen.

van Ruffe)

Reich

a. Ernennungen, Beförberungen, Derfettungen uim.

Befördert:

geregelt.

G. HI. 2849.

(M. R. D. b. 8. 7. 1917.) Wifdler Gr. v. Treuberg, Leutnant ber Referbe a. D., gulest bon ber Referbe bes Infanterie-Regiments Graf Boje (1. Thuringifchea) Rr. 31. friiber Oberleutnant aur Gee g. D., jum Oberleutnant gur Gee a. D.

Grnannt:

(Staatsf. b. R. M. M. v. 26. 6. 1917.) Das. Marine Bertführer, jum Marine Bert. meifter.

(Stantal, b. St. SR. M. b. 27, 6, 1917.) Riebig, dar. Bebeimer Regiftrator, aum Bebeimen Registrator im R. M. N. Bettinger, Berftbuchführer für ben Regiftratur-

bienit, sum Marine : Intendantur Regiftrator. (Stantal, b. St. W. W. p. 28, 6, 1917.) Rretidmann, dar. Gebeimer erpedierenber Gefretar. aum Bebeimen expedierenden Gefretur

im R. M. AL (Staatsf. d. R. M. A. v. 30. 6. 1917.) Groel, Geheimer Regiftratur. Miliftent, aum Ge-

heimen Registrator im R. M. M.

(Stantof. b. 9t. 9R. 9t. b. 6. 7. 1917.) Gruning, Marine . Intenbantur . Regiftrator, aum Bebeimen Registratur . Affiftenten im

91. 272. 91. Titelperleibungen:

(Staatef, b. R. M. H. b. 6, 7, 1917.) Berftrechnifer, ben Titel "Ober-Berfttedniter" erhalten.

Rommandiert: (Staatei, b. R. MR. M. b. 27, 6, 1917.) Rothfegel, Marine-Pfarrer, bisber Geschwader-pfarrer Des II. Geschwaders, jum Marinetorps.

b. Abichiedsbewilligungen. Mit der gesetlichen Denfion in den Rubeltand perfett:

(Staatsf. b. R. R. S. S. H. v. 7, 7, 1917.) Beng, Gebeimer Stangleifefretar im R. DR. M. c. Ordensverleibungen.

(9f. 9. O. b. 80, 6, 1917.) Das Ritterfreus bes Roniglichen Saus-Orbens von Sobengollern mit Schwertern: 3urft. Rorbettenfapitan. Lafreng, Oberleutnant gur Gee.

(M. St. O. b. 1, 7, 1917.) Den Roniglichen Rronenorben 3, Rlaffe mit ber 3abl 50:

Reumann, Fenermerf8.Rapitanleutnant.

Zobesfälle.

Raste, Berftinipeftor, am 1. Juli 1917 in Riel geftorben.